**Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

1. …

- nachfolgend Unternehmen genannt –

und

2. …

- nachfolgend Mitarbeiter genannt –

Einleitung

Die Parteien verbindet ein Arbeitsverhältnis. Aufgrund der aktuellen Situation, insbesondere im Hinblick auf das behördliche Betriebsverbot beabsichtigt das Unternehmen „Kurzarbeit Null“ bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Vorübergehende Kurzarbeit

Der Mitarbeiter erklärt sich bereit, Kurzarbeit auf Anordnung des Arbeitgebers zu leisten, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020, vorliegen. Das Unternehmen weist in diesem Falle nach, dass es den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit nach § 99 Abs. 1 SGB III angezeigt hat.

2.

Für die Dauer der Kurzarbeit erhält der Mitarbeiter ausschließlich Kurzarbeitergeld.

*Hinweis: Gelb markierte Stellen sind individuell anzupassen bzw. rauszustreichen.*

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unternehmen Mitarbeiter